OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750481/3/MZ

Datum:
Linz, 3. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des E P, vertreten durch RA Mag. L V, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 04.12.2017, GZ BHBRSich-2017-433769/8-Sch, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Waffenverbots sowie die Zurückweisung eines Wiederaufnahmeantrags

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 04.09.2017, LVwG-750437, wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in Folge: belangte Behörde) vom 18.04.2017, GZ Sich51-3284-1998, mit welchem über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) ein Waffenverbot verhängt wurde, bestätigt.

Folgender Sachverhalt wurde vom Landesverwaltungsgericht festgestellt:

„Der unbescholtene Bf, von Beruf Kraftfahrer, ist Jäger und im Besitz verschiedener Waffen.

Der Bf war etwa 30 Jahre lang mit H P verheiratet, die Scheidung erfolgte am 05.10.2016. Während der Ehe, insbesondere aber seit dem Jahr 2011, kam es vermehrt zu Beziehungsproblemen. Neben vielfachen wüsten beiderseitigen Beschimpfungen drängte der körperlich deutlich überlegene Bf seine Gattin mehrfach in einer Art Machtdemonstration in die Ecke und zog sie in stärkerer Weise an den Haaren, wenn dabei auch keine Haarbüschel ausgerissen wurden. Auch weitere Tätlichkeiten wie Stoßen, Würgen und Schläge gegen den Kopf kamen vor. Immer wieder bedrohte der Bf zudem seine Frau und seine Schwiegermutter mit dem umbringen.

Am 13.06.2016 kam es zu einem Streit der Ehegatten, im Zuge dessen der damals arbeitslose Bf, welcher sich in großer Vorfreude auf einen Jagdausflug befand und diesen von seiner Frau verhindert sah, Drohungen mit dem Umbringen ausstieß, das eigene Telefon und das der Gattin sowie auch Blumentöpfe, eine Vase usw zerschlug.

In weiterer Folge kam es zur Ehescheidung und der Bf zog zu seiner Mutter. Am 09.03.2017 kam es im Zuge von einem Streit mit der Mutter dazu, dass der Bf und seine Mutter sich gegenseitig ohrfeigten.

Mit Strafantrag der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis vom 04.08.2016, 4 St 107/16 x, wurde dem Bf zur Last gelegt, „1) zumindest seit dem 1.6.2009 bis zuletzt am 13.6.2016 gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausgeübt [zu haben], und zwar dadurch, dass er
- H P durch regelmäßiges und wiederkehrendes Würgen, Stoßen, Versetzen von Schlägen gegen den Kopf misshandelte, sowie durch gefährliche Drohungen mit dem Umbringen und `Erschlagen´, mithin durch vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben,
- H K durch regelmäßige und wiederholte gefährliche Drohungen mit dem Umbringen, bzw. Nötigungen, insbesondere durch Äußerungen wie `Kruka elendige, die daschieß´i!´, `wenn du ned sofort verschwindest, bringe ich dich um!`,
2) am 13.6.2016 fremde Sachen zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht [zu haben] und zwar Blumenstücke, sowie das Glas der Haustüre der H K dadurch, dass er mit voller Wucht einen Gegenstand gegen das Glas der Haustüre schleuderte, wodurch diese zu Bruch ging, Schaden zum Nachteil der H K in noch unbekannter Höhe.“

Mit Beschluss des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 28.11.2016, 9 HV 60/16 z, wurde das gegen den Bf wegen § 107b Abs 1 StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung) und § 125 StGB (Sachbeschädigung) geführte Strafverfahren gemäß §§ 198, 199, 200 Abs 5 StPO eingestellt, da der Bf in der Hauptverhandlung die Verantwortung im Sinne des oben zitierten Strafantrages übernahm. Im Zuge der Diversion wurde dem Bf die Zahlung einer Geldbuße in der Höhe von 2.500,- EUR zzgl eines Pauschalkostenbeitrags in der Höhe von 150,- EUR sowie die Leistung einer Schadensgutmachung in der Höhe von gesamt 1.600,- EUR aufgetragen.

Der Bf hat über einen langen Zeitraum dem Alkohol stark zugesprochen, ohne jedoch eine Alkoholsucht zu entwickeln. Ob der Alkoholgenuss derzeit in geregelten Bahnen verläuft, vermag nicht festgestellt zu werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Zusammenfassend stellte das Landesverwaltungsgericht fest, es stehe im vorliegenden Fall außer Zweifel, dass sich der Bf aufgrund der Geschehnisse am 13.06.2016 in einer ihn tief enttäuschenden Situation wiederfand. Derartige Situationen kämen jedoch im Leben immer wieder vor und sei auf diese ohne Drohungen mit dem Umbringen und aggressives Verhalten (Sachbeschädigungen) zu reagieren. Zudem habe der Bf nicht bloß am genannten Tag überreagiert, sondern, über einen langen Zeitraum seine (Ex-)Frau drangsaliert und bedroht und nachhaltig Ängste geschürt. Dass die Ehe des Bf mittlerweile geschieden und der verfahrensauslösende Konflikt damit möglicherweise bereinigt sei, sei insofern unbeachtlich, als die Aggressionsbereitschaft des Bf in ähnlichen Situationen auch aus gänzlich anderem Anlass wirksam werden könne. Der Bf habe zudem nicht nur seine (Ex-)Frau sondern auch seine (Ex-)Schwiegermutter mit dem Umbringen bedroht und sei seiner Mutter gegenüber handgreiflich geworden. Er habe somit eine Geisteshaltung demonstriert, die erwarten lasse, der Bf werde in einer Konfliktsituation durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden.

b) Mit Eingabe vom 20.10.2017 begehrte der Bf unter Vorlage eines Schriftstückes des Dr. H, aus welchem hervorgehe, dass aus fachärztlich psychiatrischer Sicht keinerlei Bedenken gegenüber einem Waffenbesitz sowie der weiteren Jagdausübung durch den Bf bestünden, die Aufhebung des Waffenverbotes, in eventu die Wiederaufnahme des Waffenverbotsverfahrens.

c) Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 24.11.2017, E 3589/2017, wurde die Behandlung der gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 04.09.2017, LVwG-750437, erhobenen Beschwerde abgelehnt.

d) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 04.12.2017, BHBRSich-2017-433769/8, wurde der Antrag des Bf vom 20.10.2017 auf Aufhebung des Waffenverbotes abgewiesen. Ein Eventualantrag

auf Wiederaufnahme des Verfahrens über das Waffenverbot wurde zurückgewiesen.

II. Gegen den in vorigem Punkt genannten Bescheid erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Auf das Wesentliche verkürzt bringt der Bf in seinem Beschwerdeschriftsatz vor, die belangte Behörde würde willkürlich fachärztliche Gutachten aus dem parallel anhängigen Jagdkartenentzugsverfahren nicht in die Beurteilung einfließen lassen und auch nicht versuchen, sich persönlich einen Eindruck über den Bf zu verschaffen. Weiters rügt der Bf diverse verfahrensrechtliche Verstöße, die vom erkennenden Gericht aufgrund der geltenden Lehrmeinungen und ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte nicht nachvollzogen werden können.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Zusätzlich zu den Ausführungen in Punkt I. wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Im Verfahren legte der Bf ein aus einem Jagdkartenentzugsverfahren stammendes Schriftstück des Dr. med. H H, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, an den Amtsarzt der belangten Behörde vom 10.10.2017 vor, welches folgenden Wortlaut aufweist:

„Sehr geehrter Herr DDr. B,

wie in meiner fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 23.10.2016 vorgeschlagen, sollte Herr P, der sich am 09.10.2017 zur Nachuntersuchung bei mir vorstellte, in vierteljährlichem Abstand und über ein Jahr hinweg, alkoholspezifische Blutwerte bestimmen zu lassen, die auf keinen erhöhten Alkoholkonsum hinweisen. Diese liegen nun vor, und zwar vom 16.12.2016, vom 10.03.2017, vom 19.06.2017 sowie vom 15.09.2017. Die Gamma-GT (Normbereich 12 – 64 U/l) war mit 39, 43, 32 und 32 U/l ebenso unauffällig und innerhalb der Norm wie auch die weniger spezifischen Parameter GOT (5 – 34 u/l) mit 14, 15, 16 und 13 U/l) sowie GPT (10 – 35 U/l) mit 10, 11, 12 und 12 U/l. Das MCV

(Normwert 80,0 - 96,0 fl), das auf einen vermehrten Alkoholkonsum innerhalb eines längeren Zeitraumes hinweist, war im Dezember 2016 mit 101,6 fl noch erhöht, normalisierte sich dann aber im März 2017 mit 85,1 fl, im Juni 2017 lag es bei 86,5 fl und im September bei 84,4 fl..
Im ärztlichen Gespräch wirkt Herr P glaubhaft und seriös bzgl. der Angaben zu seinem Alkoholkonsum, der auch aufgrund seiner Fernfahrertätigkeit ein nur gelegentlicher ist. Zu Auseinandersetzungen unter Alkoholeinfluss ist es seit Juni 2016 nicht mehr gekommen, da auch die auslösenden Faktoren, wie die Ehestreitigkeiten, nach der stattgehabten Scheidung zwischenzeitlich weggefallen sind. Ebenso wenig kam es seither zu anderen psychisch relevanten Ereignissen, insbesondere zu keinen aggressiven Durchbrüchen.
Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht bestehen keinerlei Bedenken gegenüber einem Waffenbesitz des Betroffenen sowie der weiteren Jagdausübung."

Es ist vor dem Hintergrund dieses Schreibens davon auszugehen, dass der Alkoholgenuss des Bf – in Abkehr von der Feststellung in Punkt I.a) – derzeit in geregelten Bahnen verläuft.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idgF lautet:

„Waffenverbot
§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) ...
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
(8) ..."

b) Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes – und gemäß § 12 Abs 7 WaffG auch für dessen Aufhebung – ist, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw der Entzug waffenrechtlicher Urkunden nach § 21 Abs 1 bzw § 25 Abs 3 WaffG schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit gerechtfertigt, insofern somit also an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft (VwGH 21.12.2012, 2010/03/0098; 18.9.2013, 2013/03/0097; 28.11.2013, 2013/03/0084).

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge ist die Behörde demnach gemäß § 12 Abs 7 WaffG bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages verpflichtet, unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Antragstellers seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraumes zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs 1 WaffG im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist. Bei der Beurteilung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose hat die Behörde vor allem das Verhalten des Antragstellers seit seiner Anlasstat zu berücksichtigen und allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen. Bei Fehlen derartiger Umstände, also bei einem "Wohlverhalten" des Antragstellers, muss der zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides liegenden Zeitraum ("Beobachtungszeitraum") ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbotes ausgehen zu können (VwSlg 14.942 A/1998; VwGH 27.5.2010 2010/03/0057; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Der relevante Beobachtungszeitraum für die Aufhebung eines Waffenverbots beginnt also nicht erst mit der (rechtskräftigen) Verhängung des Waffenverbots, sondern bereits mit dem Abschluss der diesem Waffenverbot zugrundeliegenden Anlasstat zu laufen (VwGH 21.10.2011, 2010/03/0174).

Im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist hinsichtlich des Beobachtungszeitraumes für die Aufhebung eines Waffenverbots ein strenger Maßstab anzulegen und es sind stets die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wozu die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

c) Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies:

Als Datum, ab welchem im vorliegenden Fall das Wohlverhalten des Bf zu beurteilen ist, ist der 09.03.2017 anzusehen, an welchem der Bf und seine Mutter sich gegenseitig ohrfeigten, da diese Tat im Waffenverbotsverfahren noch Eingang gefunden hat. Seit diesem Zeitpunkt sind keine Verhaltensweisen des Bf bekannt, welche gegen ein Wohlverhalten des Bf sprechen würden; dieses beträgt daher etwa neun Monate.

Schon allein aufgrund deshalb, dass der Bf sein oben dargestelltes waffenrechtlich verpöntes Verhalten über einen langen Zeitraum, nämlich (zumindest) von 2011 bis 09.03.2017, gesetzt hat, vermag ein Wohlverhalten über einen in Relation dazu nur sehr kurzen Zeitraum nicht zum Ergebnis zu führen, dass die qualifizierte Gefährdungsprognose nach § 12 Abs 1 WaffG nicht mehr aufrecht wäre (vgl etwa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0172, wo der Gerichtshof ausführt, dass „dieser Zeitraum … ungeachtet dessen auch in etwa lediglich jenem [entspricht], der seit

dem Ende dieses Fehlverhalten bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides verstrichen ist“; vgl auch VwGH 1.7.2005, 2005/03/0018 sowie 2005/03/0025, in denen ein Zeitraum von vier Jahren bzw von nicht einmal vier Jahren als zu kurz angesehen wurde, um eine Änderung des Sachverhaltes im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bewirken zu können).

Der vom Bf geltend gemachte Umstand, nach der Scheidung seien Konfliktherde weggefallen, ist schon deshalb nicht von Relevanz, da dies schon im Verbotsverfahren mit beurteilt wurde und der Bf zudem, wie dargelegt, auch gegenüber seiner Mutter handgreiflich wurde. Zudem ist davon auszugehen, dass eine in familiären Auseinandersetzungen bewiesene Aggressionsbereitschaft auch nach Bereinigung des zu Grunde liegenden familiären Konfliktes in waffenrechtlicher Hinsicht bedeutsam bleib (vgl VwGH 23.1.1997, 97/20/0019; 19.12.2005, 2005/03/0061 mwH).

Hinsichtlich der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme des Dr. H vom 10.10.2017 ist – wie im Wesentlichen auch schon im Verfahren zur Zahl LVwG-750437 zur Stellungnahme vom 23.10.2016 – festzuhalten, dass diese nicht den Anforderungen an ein sachverständiges Gutachten genügt. In einem sachgemäßen Gutachten werden nämlich beweiserhebliche Tatsachen festgestellt (Befundaufnahme), zusammengefasst (Befund) und aus dem Befund rechtsrelevante Schlüsse gezogen und begründet (Gutachtenserstattung). Von einem derartig aufgebauten, nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten, dem entnommen werden könnte, dass beim Bf aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht keinerlei Bedenken gegenüber einem Waffenbesitz bestünden, kann insb deshalb nicht ausgegangen werden, als der Mediziner nicht einmal annähernd den oben festgestellten Sachverhalt seiner Stellungnahme zugrunde gelegt hat, sondern lediglich von nicht näher genannten „Auseinandersetzungen unter Alkoholeinfluss“ sowie von „Ehestreitigkeiten“ ausgeht. Dass der Bf über einen langen Zeitraum hinweg seine Gattin und seine Schwiegermutter bedrohte und wenigstens ersterer gegenüber handgreiflich wurde, wird in der Stellungnahme nicht erwähnt. Der Vorfall mit der Mutter des Bf wird vom Facharzt ebenso ignoriert und vielmehr widersprüchlich festgehalten, dass es seit der Scheidung „[e]benso wenig … zu anderen psychisch relevanten Ereignissen, insbesondere zu keinen aggressiven Durchbrüchen“ gekommen sei (zu nicht den vollen Sachverhalt widerspiegelnden Gutachten vgl etwa VwGH 26.4.2007, 2005/03/0022).

Die Beschwerde des Bf ist daher im Hinblick auf den Hauptantrag abzuweisen.

d) Bezüglich der Wiederaufnahme des Waffenverbotsverfahrens, welches – entgegen der Rechtsansicht des Bf trotz der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (und evtl einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof) – (bis zu einer allfälligen Aufhebung durch die Gerichtshöfe öffentlichen Recht) mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes rechtskräftig abgeschlossen wurde, ist

festzuhalten, dass die Wiederaufnahme des Waffenverbotes ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gemäß § 32 VwGVG beim Verwaltungsgericht zu stellen gewesen wäre. Es bestand daher keine Zuständigkeit der belangten Behörde zur Behandlung des in eventu gestellten Wiederaufnahmeantrages und war mit einer Zurückweisung vorzugehen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret den Bf betreffend eine positive Gefährdungsprognose aufrecht zu erhalten ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer